

Sitzung vom 3. April 1991

### **1120. Postulat**

Die Kantonsräte Dr. Alfred Weidmann, Laufen-Uhwiesen, Lisbeth Fehr, Humlikon, und Mitunterzeichnende haben am 14. Januar 1991 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Die Regierung wird eingeladen, für die Thurbrücke in Alten einen Beitrag auch an die Mehrkosten einer Holzkonstruktion zu leisten. Der Teil der Mehrkosten, die wegen separater Führung des Veloverkehrs bei der Holzkonstruktion entstehen, ist dem Konto "Radfahreranlagen" zu belasten.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

1. Zum Postulat Dr. Alfred Weidmann, Laufen-Uhwiesen, Lisbeth Fehr, Humlikon, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Die Thurbrücke Alten zwischen Andelfingen und Kleinandelfingen bildet Bestandteil einer Gemeindestrasse und fällt somit unter die Baupflicht der Gemeinden Andelfingen und Kleinandelfingen. Mit dem Inkrafttreten des revidierten Strassengesetzes auf den 1. Januar 1983 ging auch die Unterhaltspflicht in vollem Umfang an die beiden Gemeinden über. Die bestehende, über 100 Jahre alte Brücke befindet sich in einem schlechten Zustand. Eine Sanierung würde schätzungsweise auf mindestens Fr. 1 000 000 zu stehen kommen und fällt als unwirtschaftlich nicht mehr in Betracht. Daher wurde der Bau einer neuen Brücke in Aussicht genommen.

Bei den technischen Vorabklärungen standen vorerst eine Stahlverbund- und eine Vorspannbrücke im Vordergrund. Später kam noch eine teurere Variante in Holzausführung hinzu.

Bei der Festlegung von Staatsbeiträgen ist grundsätzlich von der günstigsten Variante auszugehen. Dies entspricht der bewährten Subventionspraxis, nach welcher nur die Kosten einer einwandfreien technischen Lösung - ohne Realisierung allfälliger zusätzlicher Wünsche der Bauherrschaft - als Subventionsbasis anerkannt werden. Eine Stahlverbund- oder Vorspannbrücke würde sämtlichen technischen Erfordernissen, welche an eine neue Thurbrücke zu stellen sind, genügen und demzufolge die bestehende Brücke vollwertig ersetzen.

Den baupflichtigen Gemeinden ist es nicht verwehrt, über die der Subventionierung zugrunde gelegten Erfordernisse hinauszugehen und sich für eine teurere Variante zu entscheiden, sofern diese den technischen Anforderungen entspricht. Deshalb hat sich die Baudirektion mit der Erstellung einer gedeckten Holzbrücke einverstanden erklärt. Es trifft allerdings zu, dass die Thurbrücke auch regionale Bedürfnisse abdeckt. Namentlich nimmt sie den regionalen Rad- und Wanderweg auf und steht bei Bedarf auch als Ersatzübergang bei zeitweiliger Sperrung der benachbarten Brücken (Verkehrsumleitungen) zur Verfügung.

In Anbetracht dieser speziellen Verhältnisse hat die Baudirektion den beiden Gemeinden in Aussicht gestellt, dem Regierungsrat zu beantragen, dass der Kanton einen Anteil von 52,5 % (ca. Fr. 945 000) der massgebenden Erstellungskosten übernimmt.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes besteht für die Gemeinde Kleinandelfingen ausserdem die Möglichkeit, mit einem Gesuch einen Beitrag aus dem Investitionsfonds zu verlangen. Der Gemeinde Andelfingen steht zurzeit kein analoger Anspruch zu; eine erneute Prüfung der Situation 1992 bleibt aber vorbehalten.

Sodann hat die Volkswirtschaftsdirektion auf Antrag des Oberforstamtes den beiden Gemeinden an die Mehrkosten der Holzbrücke im Vergleich zu einer Betonvorspannbrücke einen Staatsbeitrag gemäss Forstgesetz von gesamthaft 23%, höchstens aber Fr. 98 000, zugesichert.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 3. April 1991

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**